



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-220.021/0044-IV/SCH2/2015 DVR:0000175

Herrn
Dietmar Gerhartl

per E-Mail: d.gerhartl.8pubpbc9@foi.fragdenstaat.at

Wien, am 06.10.2015

**Allgemeine Anbringen, Auskunftsbegehren, Anfragen, Beschwerden
Höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen in einem Railjet-Waggon**

Sehr geehrter Herr Dietmar Gerhartl,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. September 2015, in der Sie die Frage gestellt haben, für wie viele Personen ein 2. Klasse Waggon Railjet zugelassen ist. Die ÖBB hätten auf dieselbe Frage geantwortet, dass es im Ermessen des Zugleiters liege, wie viele Fahrgäste dieser mitnehmen würde. Da aber jedes Fahrzeug auf bestimmte Lasten und Personen zugelassen sei, müsste dies ihrem Rechtsempfinden nach auch für die ÖBB-Züge gelten.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass für Schienenfahrzeuge die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 - [EisbG](#), BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Passagier- und Fahrgastreueagenturgesetz, BGBl. I Nr. 61/2015, zur Anwendung kommen. Wesentliche technische Vorgaben werden auch durch unionsrechtliche Regelungen getroffen (zB Technische Spezifikationen für die Interoperabilität im Sinne des § 89 EisbG).

Aus fachlicher Sicht ist anzumerken, dass sich ein ÖBB-Railjet aus fünf unterschiedlichen Wagentypen zusammensetzt („Afmpz“, „Ampz“, „ARbmpz“, „Bmpz/1“ und „Bmpz/2“). Der von Ihnen angesprochene 2. Klasse Wagen des Railjet, der „Bmpz/1“ hat 79 fest eingebaute Sitze und einen Klappsitz. Dazu kommt eine Stehplatzfläche von 19,3 m².

In der technischen Auslegung von Fernverkehrsfahrzeugen für Europa geht man von bis zu vier Personen pro m² Stehplatzfläche aus. Bei einer so dichten Besetzung wären allerdings die Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeuges kaum nutzbar, weshalb nach dem Stand der Technik für Schienenfahrzeuge keine maximale Fahrgastbesetzung angegeben bzw. festgelegt wird.

Wie weit diese Stehplatzfläche tatsächlich ausgenutzt werden darf, liegt nach § 19 EisbG im Verantwortungsbereich des Eisenbahnverkehrsunternehmens, das für die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes der Eisenbahn verantwortlich ist. Dabei ist insbesondere die Zugänglichkeit der Einrichtungen des Schienenfahrzeuges wie WC, Notbremseinrichtungen, Feuerlöscher, Fahrzeugtüren usw. zu berücksichtigen.

Rollstühle, Kinderwagen und andere Gepäckstücke (wie Koffer oder zum Beispiel Schiausrüstungen) können die Nutzung dieser Stehplatzflächen und die Durchgängigkeit wesentlich erschweren. Hier muss dann der hierfür ausgebildete Zugbegleiter im Einzelfall als Vertreter des Eisenbahnverkehrsunternehmens entscheiden, bis zu welcher Grenze der sichere und ordnungsgemäße Betrieb der Eisenbahn gewährleistet werden kann.

Ich hoffe, damit Ihre Frage beantwortet zu haben, und stehe für weitere Anfragen gerne zur Verfügung.

Für den Bundesminister:
Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Rupert Holzerbauer
Tel. Nr.: +43 (1) 71162 65 2212
E-Mail: rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-10-06T11:51:14+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	mp6UH71X0exd4X8qek+BdEVC557jIVT4X6EVwQvFKWH2okY3Lgw365/P8FRcrmP871rvC5Jz0Oh51NZJZxYxRUMIWLvHDyGL8BXMbuSWrTQqAjGSrxQT6VYhhKfzXdCu7+vuE/VgKfmrmyfuuyypOjAHkilapH0mlqYBfhwb1TA/wDDBBGnfzyC0X9Oqp/dzIDVXCa6EwuZeD2EBE71wn5jzja5+C8BKkAN7aLxQA/i0y8061cljUFWcA5KMv/79FsQ3suaay6lm6vBAUyVQks4xFc+fv+iQuuWVBxsa2SUVoH8Bz4Psl2GfYKotngzEPjBdgPkGSpuWSZVx1pTOzg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	